



Regierungsrat

Luzern, 6. November 2018

ANTWORT AUF ANFRAGE

A 622

Nummer: A 622
Protokoll-Nr.: 1106
Eröffnet: 17.09.2018 / Gesundheits- und Sozialdepartement i.V. mit Bau-,
Umwelt- und Wirtschaftsdepartement

Anfrage Agner Sara und Mit. über wie geht es weiter mit den Tixi-Taxi-Bons? (A 622)

Vorbemerkung:

Gemäss § 21 des Gesetzes über den öffentlichen Verkehr (ÖVG, SRL Nr. 775) kann der Verkehrsverbund Luzern (VVL) den öffentlichen Verkehr namentlich mit Massnahmen zugunsten der Mobilität von Menschen mit Behinderungen fördern. Der Behindertenfahrdienst, wie er heute als Verbundaufgabe von Kanton und Gemeinden mit je hälftiger Finanzierung organisiert ist, basiert auf dieser gesetzlichen Grundlage. Dabei bestehen einerseits eine Leistungsvereinbarung zwischen dem VVL und Pro Infirmis, die unter anderem die insgesamt – von Kanton und Gemeinden – für den Behindertenfahrdienst zur Verfügung stehenden Mittel regelt, und andererseits eine Leistungsvereinbarung des VVL mit dem Gesundheits- und Sozialdepartement, die den Anteil des Kantons festlegt. Die für den Behindertenfahrdienst zur Verfügung stehenden Mittel werden auf diese Weise vorab durch den Kantonsanteil gesteuert.

Gegenwärtig findet eine Überprüfung der Zuständigkeiten und Aufgaben beim Behindertenfahrdienst statt, insbesondere sollen im Austausch namentlich mit dem Gesundheits- und Sozialdepartement die künftigen Kompetenzen des VVL geklärt werden. Die nachfolgenden Antworten stehen deshalb unter dem Vorbehalt einer möglichen Neuordnung der Zuständigkeiten bei der finanziellen Planung des Behindertenfahrdienstes.

Zu Frage Nr. 1: Bei gleichbleibenden Mitteln bis ins Jahr 2022 müssen entweder die Bezugskriterien weiter verschärft werden, oder die Anzahl Tixi-Taxi-Bons pro Person muss reduziert werden. Wie steht der Regierungsrat dazu, dass es dadurch zu weiteren Sparmassnahmen bei Menschen mit Behinderung kommen wird?

Es ist schwierig, eine zuverlässige Prognose über die künftige Entwicklung der Anzahl Bons nach den bisherigen Bezugskriterien zu erstellen, wobei tendenziell weiterhin mit einem steigenden Mittelbedarf zu rechnen ist. Insbesondere eine weitere Verschärfung der Bezugskriterien ist nicht vorgesehen.

Zu Frage Nr. 2: Der Vertrag über die Durchführung des Behindertenfahrdienstes läuft 2019 aus. Was ist der aktuelle Stand der Dinge?

Der VVL und das Gesundheits- und Sozialdepartement sind in Vertragsverhandlungen mit Pro Infirmis. Um frühzeitig Planungssicherheit zu erlangen, soll bis im Frühling 2019 eine neue Vereinbarung unterzeichnet werden.

Zu Frage Nr. 3: Die Pro Infirmis trägt als Leistungserbringerin ein finanzielles Risiko aufgrund des Bon-Systems. Besteht eine Defizitgarantie? Wenn nein, ist eine solche für die Zukunft geplant?

Im laufenden Vertrag für die Jahre 2018 und 2019 ist eine Risiko- bzw. Defizitdeckungsgarantie von maximal 50'000 Franken pro Jahr vorgesehen.

Eine Defizitdeckungsgarantie ab dem Jahr 2020 ist Teil der laufenden Verhandlungen.

Zu Frage Nr. 4: Welche Möglichkeiten zieht der Regierungsrat in Betracht, wenn die Vertragsverlängerung mit dem VVL nicht zustande kommt? Wäre dies das Aus für die Tixi-Taxi-Bons im Kanton Luzern?

Der Verbundrat und der Regierungsrat sind sich grundsätzlich einig, dass das Angebot aufrechterhalten werden sollte; auch die Ausgestaltung als Verbundaufgabe von Kanton und Gemeinden wurde im Rahmen der AFR18 geprüft und bestätigt. Die Pro Infirmis hat sich in den letzten Jahren als sehr flexibler, engagierter und kompetenter Vertragspartner erwiesen. So konnte insbesondere das Verhältnis des Verwaltungsaufwands gegenüber dem Aufwand für die abgegebenen Bons laufend optimiert werden. An diesem bewährten und effizienten Angebot soll deshalb festgehalten werden. Im Sinne des Leitbilds «Leben mit Behinderung» will der Regierungsrat deshalb mit einem neuen Vertrag das Angebot sicherstellen und einen Beitrag zur Mobilität und Selbstbestimmung für Menschen mit Behinderungen leisten.

Vor diesem Hintergrund hat sich der Regierungsrat noch keine Gedanken gemacht, wer als neuer Partner für die Abwicklung des Behindertenfahrdienstes in Frage kommen könnte, wenn entgegen seinen Bemühungen und Erwartungen kein neuer Vertrag mit Pro Infirmis zustande kommen würde. Ein Verzicht auf das Angebot steht nicht im Raum.

Zu Frage Nr. 5: Wie stellt sich der Regierungsrat zur Frage der Erweiterung der Anspruchsberechtigung der Tixi-Taxi-Bons auf Personen im AHV-Alter?

Personen mit einer AHV-Rente haben heute Anspruch auf Tixi-Taxi-Bons, wenn sie vor Erreichen des AHV-Alters eine Hilfslosenentschädigung (HE) zur IV erhalten haben.

Der Kantonsanteil des Behindertenfahrdienstes ist bei den Stabsleistungen GSD (Aufgabenbereich 5010) budgetiert. Das Finanzleitbild 2017 lässt bei diesem Aufgabenbereich in den nächsten Jahren kein Wachstum des Globalbudgets zu.

Zu Frage Nr. 6: Verfolgt der Regierungsrat mittelfristig das Ziel, den Kreis der Bezugsberechtigten wieder auf den Stand von 2016 festzusetzen (inkl. HE-Empfängerinnen und -Empfänger ab AHV-Alter)? Wenn ja, bis wann soll das realisiert werden?

Kurz- und mittelfristig ist eine Anpassung des Kreises der Bezugsberechtigten auf den früheren Stand ausgeschlossen (siehe auch Antwort zur Frage 5).